

rungsanspruch der SED widersprochen hätte. Deshalb wurde eine andere Lösung gefunden.

- 5 b) Mit dem Staatsrat wurde ein neues Organ des Staates geschaffen, das trotz einer Bezeichnung, die zunächst nicht dafür³ spricht, dem Präsidium des Obersten Sowjets nachgeahmt war. Das Präsidium des Obersten Sowjets ist ein Staatsorgan, das eine irreführende Bezeichnung führt. Es hat mit der Leitung der Sitzungen des Obersten Sowjets nichts zu tun und mußte deshalb ebenfalls Staatsrat oder Staatspräsidium heißen (Reinhard Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung .. ., S. 193). Die Ansicht von Lothar Schultz (Besprechung zu Siegfried Mampel. . ., S. 133), für die Bildung des Staatsrates sei die »Oberste Staatskonferenz« der Volksrepublik China von Einfluß gewesen, beruht auf einer politisch-soziologischen, nicht aber auf einer juristischen Betrachtungsweise.
- 6 c) Der Staatsrat wurde nicht vom Volke unmittelbar gewählt, sondern, wie früher der Präsident, von der Volkskammer. Seine Amtsdauer betrug wie vorher die des Präsidenten vier Jahre (Art. 101 Abs. 1).
- 7 d) Voraussetzungen für die Wählbarkeit wurden nicht ausdrücklich genannt. Die Mitglieder des Staatsrates brauchten daher nicht wie früher der Präsident ein bestimmtes Mindestalter zu haben. Sie brauchten auch nicht, wie es die Mitglieder der Regierung sein sollten (Art. 92 Abs. 3), Abgeordnete der Volkskammer zu sein.
- 8 e) Die Tätigkeit des Staatsrates endete nicht von selbst mit Ablauf der vier Jahre, für die er gewählt wurde. Wählte die Volkskammer keinen neuen Staatsrat, so setzte der alte seine Tätigkeit trotz Ablaufs der Wahlperiode fort. Zweifellos war hier Vorsorge getroffen für den Fall, daß die Volkskammer einen neuen Staatsrat nicht wählen konnte, weil sie wegen besonderer Umstände nicht zusammentreten konnte, z. B. bei inneren Unruhen.
- 9 f) Nach dem Beschluß der Volkskammer vom 13.1.1963³ erfolgte die Wahl des Staatsrates jeweils auf der ersten Sitzung der Volkskammer. Damit wurden die Wahlperioden von Volkskammer und Staatsrat synchronisiert. Vorher überschritten sie sich; denn der Staatsrat war erstmals in der Mitte einer Wahlperiode der Volkskammer gewählt worden.
- 10 g) Der Staatsrat war zwar der Volkskammer rechenschaftspflichtig (Art. 104), mußte ihr also von Zeit zu Zeit Bericht erstatten; er war ihr aber nicht verantwortlich.
- 11 h) Über das Verhältnis des Staatsrates zur Volkskammer machte der damalige Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, in seiner Programmatischen Erklärung vor der Volkskammer am 4.10.1960 Ausführungen, die wegen der Befugnis des Staatsrates zur bindenden Auslegung von Gesetzen (Art. 106) maßgebend waren. Danach war der Staatsrat ein arbeitendes kleines Gremium, das sich aus der Volkskammer herausgebildet hatte und das imstande war, »durch seine Zusammensetzung aus Vertretern aller Schichten des Volkes und aller Parteien die Einheit der Staatspolitik, wie sie von der Volkskammer festgelegt wird, zu stärken und ihre Durchführung entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus zu sichern«. Der Staatsrat erfüllte zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergaben. Das betraf z. B. die ständige Beobachtung und Vervollkommnung der Arbeit der Staatsorgane, der Methoden der Leitung, der Durchsetzung des demo-

3 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode des Staatsrates vom 13. 11.1963 (GBl. I S. 169).